

Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

FVRR

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

jetzt bestellen

Schulthess 

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

Schulthess § 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2020
ISBN 978-3-7255-8184-9

www.schulthess.com

Inhaltsübersicht

Autorenverzeichnis	XI
Einleitung	XXI
<i>René Pahud de Mortanges</i>	
DER ANLASS	1
40 Jahre Institut für Religionsrecht – ein kurzer Rückblick auf die zweite Hälfte	3
<i>René Pahud de Mortanges/Burim Ramaj</i>	
Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Religion in der Schweiz	17
<i>Grusswort des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG)</i>	
Kirchenrecht - Staatskirchenrecht - Religionsrecht	19
<i>Grusswort der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)</i>	
Wer mit anderen Hand in Hand geht, hat die Beziehung noch im Griff!	23
<i>Grusswort der Schweizer Bischofskonferenz (SBK)</i>	

DER GESELLSCHAFTLICHE BEITRAG DER KIRCHEN UND ANDERER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	29
„Führer auf dem Weg zur Rationalität“ Philosophische Beiträge der Theologie und der kirchlichen Rechtswissenschaft für die Entwicklung der Rechtswissenschaften	31
<i>Adrian Loretan/Martina Tollkühn</i>	
Religion – Kirche – Politik (K)ein harmonischer Dreiklang?	57
<i>Markus Müller</i>	
REFORMPROZESSE IM KIRCHLICHEN BEREICH	87
Das neue Abwahlverfahren in der Reformierten Kirche Aargau	89
<i>Tanja Riepshoff</i>	
La nuova normativa canonica sugli istituti di vita contemplativa: sue criticità e sue potenzialità per uno sviluppo del diritto ecclesiastico	105
<i>Libero Gerosa</i>	
Kirchenreform im Kontext des dualen Systems Staatskirchenrechtliche Körperschaften und evangeliums- zentrierte Kirchenreform in spätmoderner Gesellschaft	127
<i>Daniel Kosch</i>	
AKTUALISIERUNG DES KANTONALEN ANERKENNUNGSRECHTS	165
Die Weiterentwicklung des staatlichen Anerkennungs- und Unterstützungsystems für Religionsgemeinschaften	167
<i>Christian Reber</i>	

Entflechtung von Staat und Kirchen im Kanton Zürich – ein Rückblick und Ausblick	201
<i>Martin Röhl</i>	
Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft	221
<i>Lorenz Engi</i>	
Staatskirchenrecht im Kanton St. Gallen. Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung	243
<i>Claudius Luterbacher</i>	
Gouverner en reconnaissant ou en séparant ? Deux cantons romands face à la nouvelle diversité religieuse	263
<i>Irene Becci</i>	
Die öffentlichrechtliche Anerkennung als zweiseitiges Rechtsgeschäft	283
<i>Christoph Winzeler</i>	
Anforderungen an die demokratische Organisation der Religionsgemeinschaften im Schweizerischen Religionsrecht	305
<i>Cla Reto Famos</i>	
SPANNUNGSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN STAATLICHER UND RELIGIÖSER ORDNUNG	321
<i>In hac temporum iniquitate. Reconnaissance et reniement du privilège du for</i>	323
<i>Yves Mausen</i>	

Die Trauung oder Einsegnung von homosexuellen Paaren – Glaubensgemeinschaften im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmungsrecht und Diskriminierungsverbot	359
<i>Felix Hafner/Nadine Zurkinden/Martin Reimann</i>	
Die Religionsfreiheit und das Verbot der Geschlechterdiskriminierung Vom Umgang des Staats mit Religionsgemeinschaften, die Frauen von Ämtern ausschliessen, und anderen Grundrechtskollisionen	381
<i>Eva Maria Belser</i>	
Fremde Richter Der Einfluss der Rechtsprechung der europäischen Gerichte auf das schweizerische Religionsverfassungsrecht – aufgezeigt am Beispiel des Arbeitsrechts	421
<i>Astrid Epiney/Lena Hehemann</i>	
Staatliches Voraustrauungsverbot (Art. 97 Abs. 3 ZGB): überflüssiger Zopf der Kulturkampfzeit oder Baustein im Kampf gegen Zwangsheiraten?	483
<i>René Pahud de Mortanges/Barnaby Leitz</i>	
Islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz – möglich in der Schweiz?	513
<i>Erwin Tanner-Tiziani</i>	
Der Schutz der Gewissensüberzeugung des Pazifisten	541
<i>Felix Frey</i>	

STAATLICHES MANAGEMENT RELIGIÖS-KULTURELLER DIVERSITÄT	563
Religiöse Vielfalt in der Schule mit besonderem Fokus auf die kantonalen Wegleitungen <i>Raimund Süess</i>	565
Zwischen Wissenschaft, Politik und Religionsgemeinschaften. Islamische Theologie an Schweizer Universitäten <i>Hansjörg Schmid</i>	583
Artikel 72 BV im 21. Jahrhundert Aufgaben und Verantwortung des Bundes im Bereich Staat und Religion <i>Marc Schinzel</i>	619
Der völkerrechtliche Schutz der Religionsfreiheit in historischer Perspektive <i>Andreas Stöckli</i>	637
Werte der Bundesverfassung: Einfallstor zur Tyrannei? <i>Andreas Kley</i>	665

Religiöse Vielfalt in der Schule mit besonderem Fokus auf die kantonalen Wegleitungen

Raimund Süess

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	565
1 Allgemeines	566
2 Eine Auswahl relevanter Bundesgerichtsentscheide	567
3 Das Rahmendokument der educa.ch	568
4 Die kantonalen Wegleitungen	571
4.1 Überblick	571
4.2 Kanton Zürich	573
4.3 Kanton Schwyz	575
4.4 Kanton Genf	577
5 Fazit	580
Abkürzungsverzeichnis	581

Zusammenfassung

Dieser Beitrag befasst sich mit religiösen Elementen in der Schule, insb. im Schulunterricht, und wie damit in rechtlicher Hinsicht umgegangen werden soll. Die kantonalen Gesetze und Verordnungen geben für solche Konflikte kaum hinreichende Lösungen. Die dazu ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichts können hingegen in einem gewissen Masse als normativ-verbindlich angesehen werden, doch weist das Bundesgericht selbst darauf hin, dass in anders gelagerten Fällen sehr wohl auch anders entschieden werden könne, insb. wenn das Kindeswohl gefährdet

sei. Die Mehrheit der Kantone verfügt über Wegleitungen, die den Lehrpersonen und Behördenmitgliedern anhand von unverbindlichen Empfehlungen Lösungsvorschläge zu Problemen im Bereich Schule und Religion unterbreiten. In diesem Beitrag werden die Wegleitungen der Kantone Zürich, Schwyz und Genf eingehender beschrieben und kritisch gewürdigt. Sie sind grösstenteils ein hilfreiches Mittel. Trotzdem sind auch Unterschiede und Unklarheiten feststellbar, sodass die Frage gestellt werden kann, ob nicht auf überkantonaler Ebene die Erarbeitung eines Dokuments ins Auge gefasst werden soll.

1 Allgemeines

Das Thema Religion im schulischen Umfeld wirft zuweilen Fragen auf, welche rechtlich betrachtet nicht immer einfach zu lösen sind. Es können Rechte und Pflichten verschiedener Akteure betroffen sein: die öffentliche Schule als staatliche Institution, die Lehrperson als staatliche Angestellte, das schulpflichtige Kind sowie die erziehungsberechtigten und -verpflichteten Eltern. Angehörige bestimmter Glaubensrichtungen können sich an der Vermittlung spezifischer Lehrinhalte, an Unterrichtsformen oder an schulischen Usancen stossen, wenn diese nicht mit ihren religiösen Überzeugungen vereinbar sind. Meistens werden solche Konflikte mittels Kompromissen und Einzelfallentscheidungen durch die Schulbehörde oder die einzelne Lehrperson gelöst. Wo die informelle Konfliktlösung nicht erfolgreich war und sich die Fronten verhärteten, wurde in einigen Fällen jedoch auch der Rechtsweg beschritten. Da dies im Laufe der Jahre zu nicht wenigen Rechtsverfahren bis hin zur obersten Instanz führte, nimmt die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Bereich Schule und Religion heute eine vergleichsweise grosse normative Relevanz ein. In den einzelnen Situationen, die gerichtlich überprüft werden müssen, geht es i.d.R. um eine Abwägung zwischen der Religionsfreiheit des einzelnen Schülers (Art. 15 BV), bzw. seiner Eltern bis zum 16. Altersjahr (siehe Art. 303 Abs. 1 ZGB), und dem von der öffentlichen Schule einzuhaltenden Gebot der religiösen Neutralität (ableitbar aus Art. 15 Abs. 4 BV), die im Endeffekt darauf hinausläuft, das Religiöse nicht ganz aus dem öffentlichen Raum zu verbannen, jedoch unter der Bedingung, dass dies nicht im Übermass geschieht und gleichzeitig alle involvierten Religionsgemeinschaften Berücksichtigung erfahren.

Diese Entscheidungen stellen wichtige Wegmarken bei der Auslegung und Anwendung der Grundrechte, besonders der Religionsfreiheit, dar.